

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebühren-Satzung)

vom 09.12.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Bad Griesbach i. Rottal folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil

Einzelne Gebühren

§ 4

Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 29,00 €,
 - b) eine Doppelgrabstätte 58,00 €,
 - c) eine Dreifachgrabstätte 87,00 €,
 - d) eine Vierfachgrabstätte 116,00 €,
 - e) eine Gruft 58,00 €.
- (2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses in
 - a) Sankt Salvator beträgt 160,00 €
 - b) Reutern beträgt 290,00 €
- (2) Bearbeitungsgebühr des Bestattungsunternehmers je Bestattungsfall (Sach- und Personalaufwendungen, Pauschale): 30,00 €
- (3) Gebühr für Öffnen und Schließen des Leichenhauses
 - zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr: 70,00 €
 - zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr: 120,00 €
- (4) Gebühr für Reinigung des Leichenhauses 100,00 €
- (5) Gebühr für Friedhofpersonal (Aufbahrung, Ausschmückung des Leichenhauses, Beförderung des Sarges oder der Urne, sowie Blumen, Trauerutensilien, etc. zum Grab und Bereitstellung während der gesamten Trauerfeier am Friedhof) pro Stunde pro Arbeitskraft: 70,00 €
- (6) Gebühr für die Bereitstellung von Trägern (Pauschale je Träger, zusätzlich zum Friedhofpersonal bei Sargbestattungen) 45,00 €
- (7) Gebühr für Beerdigung (Grab öffnen und schließen, einschließlich ggf. An- und Abtransport von Bagger und Container und Auf- und Abbau von Bagger und Container, Entfernen der Einfassungen, Abdeckungen oder des Grabdenkmals, Aufräumarbeiten und Abdeckmatten)
 - a) Grabtiefe 160,00 cm: 800,00 €
 - b) Grabtiefe 210,00 cm (Tieferlegung): 1.100,00 €
 - c) Urnenbeisetzung: 500,00 €
 - d) Kindergrab (Sargbestattung, unabhängig von Grabtiefe): 400,00 €
 - e) Aufpreis bei Graböffnung per Hand (falls erforderlich): 150,00 €
 - f) Aufpreis Abfuhr Erdreich (falls erforderlich): 45,00 €
 - g) Wochenendzuschlag für Grab öffnen und schließen (ausnahmsweise Bestattung am Samstag)
 - bei Sargbestattungen: 250,00 €
 - bei Urnenbestattung: 190,00 €

§ 6

Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Gebühr für | |
| a) Umbettung innerhalb des Friedhofes
(2 Gräber öffnen und schließen) | 1.800,00 € |
| b) Umbettung bei Überführung nach auswärts
(1 Grab öffnen und schließen) | 1.400,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse
(Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und
Einfassungen etc.) beträgt | 15,00 €. |
| (3) Die Gebühr für die Grabregelung beträgt | 15,00 €. |
| (4) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt | 2,50 €. |
| (5) ¹ Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden geson-
derete Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. ² Das für solche Leistungen
erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. ³ Das gilt auch
dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

Dritter Teil

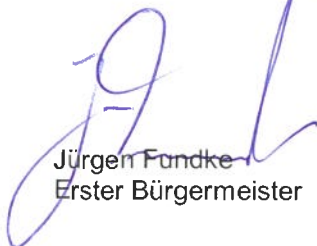
Schlussbestimmungen

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2018 außer Kraft.

Bad Griesbach i. Rottal, 09.12.2020
Stadt Bad Griesbach i. Rottal


Jürgen Fundke
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung der Stadt Bad Griesbach i. Rottal über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie der damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen wurde am 09.12.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Griesbach i. Rottal, Schlossberg 18, Zimmer 17/II, niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen fünf Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 09.12.2020 angeheftet und am 28.12.2020 wieder entfernt.

Griesbach i. Rottal, 19.01.2021
Stadt Bad Griesbach i. Rottal



Markus Kleinmann

